

# § 1 Vbg. VLSWLV

Vbg. VLSWLV - Verordnung der Landesregierung über die Satzungen des Wohnbaufonds für das Land Vorarlberg

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Der Wohnbaufonds für das Land Vorarlberg - im folgenden kurz Fonds genannt - hat die Aufgabe, zur Bekämpfung der Wohnungsnot durch Gewährung von Darlehen und von rückzahlbaren und nicht rückzahlbaren Zuschüssen Fondshilfe zu gewähren.

In Kraft seit 06.08.1981 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)